

## 1018 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

# Bericht des Handelsausschusses

**über den Antrag der Abgeordneten Dr. Heindl, Ingrid Tichy-Schreder, Grabher-Meyer und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Berufsausbildungsgesetz geändert wird (199/A)**

Der vorliegende Entwurf einer Novelle des Berufsausbildungsgesetzes verfolgt folgenden Zweck:

§ 8 Abs. 3 des Berufsausbildungsgesetzes soll im Lichte des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 4. Oktober 1985, V 44/85-8, kundgemacht unter BGBl. Nr. 27/1986, saniert werden, um die Verhältniszahlenregelung, wie sie bereits seit mehr als 15 Jahren existiert und sich in der Praxis bewährt hat, aufrechtzuerhalten. In den einzelnen Ausbildungsvorschriften für die jeweiligen Lehrberufe sind zur Sicherung einer sachgemäßen Ausbildung festzulegen, wie viele Lehrlinge im Verhältnis zur Zahl der im Betrieb beschäftigten, fachlich einschlägig ausgebildeten Personen ausgebildet werden dürfen. Diese Bestimmung soll als Basis-Bestimmung für die Verhältniszahlen und grundsätzlich für jeden Betrieb gelten, unabhängig davon, ob die Ausbildung der Lehrlinge durch den Lehrberechtigten oder durch nicht ausschließlich

oder auch ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betrauten Ausbilder erfolgt.

Weiters soll wie bisher in den Ausbildungsvorschriften auch festgelegt werden, wie viele Lehrlinge maximal von einem entweder nicht ausschließlich oder ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betrauten Ausbilder ausgebildet werden dürfen. Diese Bestimmung soll jedoch der Basis-Bestimmung für die Verhältniszahlen, die sich an den fachlich einschlägig ausgebildeten Personen, die im Betrieb beschäftigt sind, orientiert, keinen Abbruch tun.

Der Handelsausschuß hat den gegenständlichen Initiativantrag in seiner Sitzung am 17. Juni 1986 in Verhandlung genommen.

Bei der Abstimmung wurde der im Initiativantrag enthaltene Gesetzentwurf mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Handelsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. ✓

Wien, 1986 06 17

**Tirnthal**  
Berichterstatler

**Staudinger**  
Obmann

/.

**Bundesgesetz vom XXXXXXXX, mit dem das Berufsausbildungsgesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch die Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1978, BGBl. Nr. 232, wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 3 lautet:

„(3) In den Ausbildungsvorschriften sind zur Sicherung einer sachgemäßen Ausbildung des Lehrlings Verhältniszahlen festzulegen, die bestimmen,

- a) wie viele Lehrlinge im Verhältnis zur Zahl der im Betrieb beschäftigten, fachlich einschlägig ausgebildeten Personen ausgebildet werden dürfen und ergänzend hiezu
- b) wie viele Lehrlinge von einem im Betrieb beschäftigten nicht ausschließlich und wie viele Lehrlinge von einem im Betrieb beschäftigten ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betrauten Ausbilder ausgebildet werden dürfen.“

**Artikel II**

Die Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes bestimmt sich nach § 35 Abs. 1 des Berufsausbildungsgesetzes.